



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesverwaltungsgesetzes**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

A. Problem

Der Bund hat im September 1996 sein Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Zielsetzung geändert, die Attraktivität des Standortes Deutschland durch eine Beschleunigung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zu steigern. Das Landesverwaltungsgesetz weicht nunmehr vom Bundesverwaltungsverfahrenrecht in einer Reihe von Bestimmungen ab. Zentraler Punkt sind dabei die im Bundesrecht eingeführten Regelungen über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren hinsichtlich wirtschaftlicher Unternehmungen. Unterschiedliche Ausgestaltungen von Genehmigungsverfahren im Bund und in den Ländern laufen den Bestrebungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zuwider. Ziel muss es vielmehr sein, möglichst einheitliche Voraussetzungen im Verwaltungsverfahrenrecht zu schaffen, um überall gleiche und im Vergleich zum Ausland für Investitionen günstige Startbedingungen zu erreichen.

B. Lösung

Das Landesverwaltungsgesetz übernimmt die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Die erforderliche Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, weitere anstehende Themen aufzugreifen.

C. Alternativen

Abweichende Verwaltungsverfahrensbestimmungen in Schleswig-Holstein von denen der meisten anderen Länder und des Bundes mit der Folge einer möglichen Standortverschlechterung des Landes.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Der zunächst durch neu eingeführte verfahrensrechtliche Instrumente (Antragskonferenz, Verpflichtung zur Beratung und Auskunft) zu erwartende Mehraufwand steht der Erwartung einer effizienteren und damit insgesamt weniger aufwendigen Antragsbearbeitung gegenüber. Für die öffentlichen Haushalte und die private Wirtschaft ist ein Einsparungseffekt zu erwarten. Die Einführung der länderübergreifenden Forderungspfändung und die Möglichkeit, Vollstreckungen für bestimmte Gläubiger (Kammern, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Beliehene) kostenerstattungspflichtig zu machen, wird zu einer Entlastung der Kommunen und hinsichtlich des zuletzt genannten Falles zu einer Belastung der genannten Gläubiger führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 468.), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In 10 Abs. 3 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
„; ist das Verzeichnis unübersichtlich geworden, soll das Innenministerium es neu bekanntmachen.“
2. In § 18 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der fachlich zuständigen Ministerin oder dem fachlich zuständigen Minister“ durch die Worte „dem fachlich zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. § 27 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„(1) Werden Geschäftsbereiche von Ministerien neu abgegrenzt, so gehen die in Rechtsvorschriften einem Ministerium zugewiesenen Zuständigkeiten auf das nach der Abgrenzung zuständige Ministerium über. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident weist hierauf und auf den Zeitpunkt des Überganges im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hin.

(2) Die einem Ministerium in Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch eine Änderung der Ressortbezeichnung des Ministeriums nicht berührt.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, bei Änderungen der Zuständigkeit oder der Ressortbezeichnung von Ministerien im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien durch Verordnung in Gesetzen und Verordnungen die Ressortbezeichnung des bisher zuständigen Ministeriums durch die Ressortbezeichnung des neu zuständigen Ministeriums oder die bisherige Ressortbezeichnung durch die neue Ressortbezeichnung zu ersetzen.“

4. In § 52 Satz 2 wird die Angabe „§§ 122 bis 129 und 131 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung“ ersetzt.
5. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2“ ersetzt.
6. § 75 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“
7. In § 80 a Abs. 4 Satz 2, § 134 Abs. 1 Satz 4 sowie in § 136 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
8. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beglaubigung von Schriftstücken und Negativen“.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von
 1. Ablichtungen, Lichtpausen und sonstigen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen und
 2. mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Vervielfältigungen und Ausdrücke nach Absatz 4 sowie Rückvergrößerungen nach Absatz 5 stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“
9. In § 113 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
10. § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluß eines verwaltungsgewärtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“
11. In § 115 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„wenn offensichtlich ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat.“

12. In § 117 a Abs. 3 Satz 2 wird vor den Worten „zur Unwirksamkeit“ das Wort „sonst“ eingefügt.
13. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Worte „der Behörde“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „oder gegenüber“ gestrichen.
14. Im Zweiten Teil wird in Abschnitt II folgender Unterabschnitt 1 a eingefügt:
- „Unterabschnitt 1 a
Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**

§ 138 a

Anwendbarkeit

Hat das Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel (Genehmigungsverfahren), die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung der Antragstellerin oder des Antragstellers dient, finden die §§ 138 b bis 138 e Anwendung.

§ 138 b

Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens

Die Genehmigungsbehörde trifft die ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Vorkehrungen dafür, daß das Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen und auf Antrag besonders beschleunigt werden kann.

§ 138 c

Beratung und Auskunft

(1) Die Genehmigungsbehörde erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens, einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Dies kann auf Verlangen schriftlich geschehen, soweit es von der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache her angemessen erscheint.

(2) Die Genehmigungsbehörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung des Antrages auf Genehmigung mit der zukünftigen Antragstellerin oder dem zukünftigen Antragsteller,

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihr oder ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können,
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten,
4. ob es angebracht ist, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen (selbständiges Beweisverfahren).

Andere Behörden und, soweit die zukünftige Antragstellerin oder der zukünftige Antragsteller zustimmt, Dritte können von der Behörde hinzugezogen werden.

(3) Nach Eingang des Antrages ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist.

§ 138 d

Stemverfahren

(1) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soll die zuständige Behörde diese, soweit sachlich möglich und geboten, insbesondere auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers, gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Stemverfahren).

(2) Äußerungen nach Ablauf der Frist werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

§ 138 e

Antragskonferenz

Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers soll die Behörde eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller einberufen.*

15. In § 139 Abs. 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„die §§ 118 a und 138 a bis 138 e sind nicht anzuwenden.“

16. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlaßt, daß der Plan in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung

„(3) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.“

c) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.“

d) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mindestens eine Woche“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Worte „und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können“ gestrichen.

bbb) In Nummer 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Halbsatz „; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorher“ die Worte „auf Kosten des Trägers des Vorhabens“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - dd) Folgender Satz 7 wird angefügt:
„Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.“
 - g) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 3 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
17. § 141 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:
„(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
 1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.
 Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
 2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.*
18. In § 142 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
 „(1 a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.“
19. In § 164 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Ministerinnen und Minister“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.
20. In § 165 Abs. 2 Satz 2 und § 166 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
21. § 260 erhält folgende Fassung:
 „Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges erläßt das Innenministerium für seinen Zuständigkeitsbereich; die anderen Ministerien erlassen sie für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“
22. In § 265 wird nach der Angabe „§ 61“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
23. In § 271 Abs. 4 werden die Worte „die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
24. § 300 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde kann die Pfändungsverfügung wegen Geldforderungen auch dann selbst erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner oder die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch im Inland ihren oder seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sofern das dort geltende Landesrecht dies zuläßt. Die Vollstreckungsbehörde kann auch eine Vollstreckungsbehörde des Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Pfändungsverfügung ersuchen.“

(3) Inländische Vollstreckungsbehörden, die diesem Gesetz nicht unterliegen, können gegen Vollstreckungsschuldnerinnen oder Vollstreckungsschuldner oder Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, selbst Pfändungsverfügungen wegen Geldforderungen erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken.“

25. In § 302 Abs. 3 Satz 1, § 303 Abs. 2 und § 313 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils nach den Worten: „zuletzt geändert durch Gesetz vom“ die Fundstellenangabe wie folgt gefaßt: „5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)“.
26. Dem § 306 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„§ 300 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend“.
27. Dem § 322 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Dabei kann bestimmt werden, daß die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dem Träger der Vollstreckungsbehörde den durch Verwaltungsgebühren nicht gedeckten Verwaltungsaufwand erstatten. Der Erstattungsbetrag kann pauschal festgesetzt werden.“
28. In § 326 Abs. 2 werden die Worte „Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
29. In § 329 Satz 2 werden die Worte „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

30. § 336 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Worte „Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Nr. 2 wird nach dem Wort „Justizverwaltung“ die Fundstelle wie folgt neu gefaßt: „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 62)“.

Artikel 2

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Zielsetzung

Das Verwaltungsverfahrenrecht prägt entscheidend die Beziehung zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern sowie zwischen den Behörden untereinander. Es kann sich daher in dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen gesellschaftlichen Entwicklungen nicht verschließen. Das Landesverwaltungsgesetz als ein das Verwaltungshandeln in vielen Bereichen umfassend regelndes Gesetz muß diesem Grundsatz folgend den sich ändernden Anforderungen in rechtlicher, wirtschaftlicher, aber auch technischer Hinsicht, Rechnung tragen. Dazu gehört der Blick auf die Rahmenbedingungen für die diese Gesellschaft entscheidend mittragende Wirtschaft. Es ist daher eine wichtige Zielsetzung dieses Gesetzes, die Diskussion um die Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein positiv mitzugestalten. Zudem fordert der auch aus dem gewandelten Selbstverständnis der Verwaltung immer mehr an Bedeutung gewinnende Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit besondere Beachtung. Das Änderungsgesetz dient diesen Verpflichtungen, ohne die seit 1968 bewährten Grundstrukturen des Gesetzes anzutasten.

Im Mittelpunkt des Änderungsgesetzes steht die Übernahme der Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG), die auf das Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) zurückgehen. Darüber hinaus ändert das Gesetz Einzelvorschriften, die überwiegend vom Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes nicht berührt werden. Hinzu treten redaktionelle Anpassungen.

1.1 Übernahme der Bundesnovelle zum Verwaltungsverfahrensgesetz

Eine rechtlich zwingende Notwendigkeit zur Übernahme der bundesrechtlichen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in das Landesverwaltungsgesetz besteht nicht. Vielmehr ist auch für die Ausführung von Bundesrecht das Verwaltungsverfahrenrecht der Länder maßgebend, soweit dort das Verwaltungsverfahren durch ein entsprechendes Landesgesetz umfassend geregelt wird (vgl. § 1 Abs. 3 VwVfG). Dies ist in Schleswig-Holstein mit dem Landesverwaltungsgesetz der Fall.

Für die Übernahme der Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in das Landesverwaltungsverfahrenrecht spricht aber der Zielsetzung, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Interesse der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und damit auch Schleswig-Holstein zu vereinfachen und zu verkürzen. Wenn auch der Bundesrat, und zum Teil mit ihm Schleswig-Holstein, im Gesetzgebungsverfahren in einzelnen Punkten abweichende Formulierungen bevorzugt hat, so wird dennoch der besonderen Bedeutung eines einheitlichen Verwaltungsverfahrenrechtes folgend die Bundesregelung wortgleich in das Landesverwaltungsgesetz übernommen, weil:

- ein im Bund und in den Ländern unterschiedliches Verfahrensrecht eine der Intention des Verwaltungsverfahrensgesetzes entgegenstehende Wirkung zur Folge hätte. Im Hinblick auf die umfassende Kodifizierung des Verwaltungsverfahrenrechtes in Schleswig-Holstein (und der Mehrzahl der Länder) kommt in der Verwaltungspraxis das Landesverwaltungsverfahrenrecht zum Zuge, auch wenn Bundesgesetze ausgeführt werden (s.o.). Das aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber auch aus der Sicht der Wirtschaft, unabdingbare Gebot der Rechtseinheitlichkeit im Bund und in den Ländern verbietet ein unterschiedliches Verwaltungsverfahrenrecht je nach Länderzuständigkeit.
- zwischen dem Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes und der Länder ein rechtssystematischer Zusammenhang besteht, der zu einer Vereinfachung der Rechtsauslegung und -anwendung führt. Gesetze des Bundes und des Landes nehmen auf bestimmte Begriffe des Verwaltungsverfahrenrechtes Bezug. Abweichende Formulierungen oder Sinngehalte bestimmter gesetzlicher Tatbestände würden diesen systematischen Zusammenhang in Frage stellen und könnten zu einer deutlichen Erschwerung der Verwaltungspraxis führen.

In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird jeweils auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hingewiesen, die dort durch das Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz eingeführt worden sind und den Neuregelungen dieses Gesetzes entsprechen.

Die im Zusammenhang mit der Novelle des VwVfG vorgesehenen Änderungen betreffen im einzelnen die

- ausdrückliche Nennung des allgemeinen Verfahrensgrundsatzes, daß Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen sind (§ 75),
- Senkung der Grenzzahl für Massenverfahren von 300 auf 50 Personen (§ 80 a Abs. 4, § 134 Abs. 1, § 136 Abs. 2, § 140 Abs. 5 und 6, § 141 Abs. 5),
- Beschränkung der Folgen von Verstößen gegen Verfahrens- oder Formvorschriften (§ 114 Abs. 2, § 115),
- ausdrückliche Beschreibung umfassender Beratungspflichten und beschleunigender Verfahrensmodelle für den Bereich von wirtschaftlichen Unternehmungen (§§ 138 a ff),
- Straffung des Planfeststellungsverfahrens durch Einführung von Fristen und Präklusionsregelungen im Anhörungsverfahren (§ 140),
- Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens statt des aufwendigen Planfeststellungsverfahrens für einfach gelagerte Fälle (§ 141),
- Abmilderung der Auswirkungen von Abwägungsmängeln im Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (§ 142 Abs. 1 a).

1.2 Sonstige Änderungen

Die sonstigen Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes dienen der weiteren Steigerung der Effektivität in speziellen Verwaltungsverfahren. Sie haben teilweise bereits Eingang in die entsprechenden Gesetze auf Bundes- und Landesebene gefunden haben. Änderungen bei den Regelungen über Beglaubigungen und über den öffentlich-rechtlichen Vertrag tragen der technischen Entwicklung Rechnung bzw. dienen der Vereinfachung. Für die von den Gemeinden gewährte Vollstreckungshilfe bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen wird eine Kostenregelung geschaffen. Eine spezielle verfahrenserleichternde Pfändungsvorschrift schließt die Gesetzesänderungen ab.

Im übrigen betreffen die Änderungen im einzelnen folgende Bestimmungen:

- Beglaubigung von Computerausdrucken (§ 91 Abs. 4 und 6),

- fachaufsichtliche Genehmigung bei der Unterwerfung der Behörde unter die sofortige Vollstreckung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 128),
- länderübergreifende Forderungspfändung (§ 300 Abs. 2 und 3),
- Gebührenerstattung an Gemeinden für Vollstreckungshandlungen (Verordnungsermächtigung - § 322 Abs. 2).
- redaktionelle Änderungen.

II. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Einführung der sächlichen Bezeichnung der Ministerien durch die Änderung des § 5 Abs. 1 (Gesetz vom 12. Dezember 1995 - GVOBl. Schl.-H. S. 484). Der personenbezogene Behördenbegriff in Halbsatz 1 („Innenministerin oder Innenminister“) ist aufgrund der nach § 27 Abs. 3 erlassenen Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten oberster Landesbehörden und geänderter Ressortbezeichnungen vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) durch die sächliche Behördenbezeichnung („Innenministerium“) ersetzt worden. Eine textliche Anpassung des Wortlautes in Halbsatz 2 konnte die Verordnung nicht vornehmen, da die Ermächtigung in § 27 Abs. 3 dazu nicht ausreicht.

Zu Nummer 2 (§ 18 Abs. 2 und § 54 Abs. 2)

siehe zu Nummer 1

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 1 bis 3)

siehe zu Nummer 1

Zu Nummer 4 (§ 52 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 55 Abs. 3)

Die Änderung ist Folge der kommunalen Verfassungsreform (vgl. Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1996 - GVOBl. Schl.-H. S. 529).

Zu Nummer 6 (§ 75 Satz 2)

Die Änderung entspricht der des § 10 Satz 2 VwVfG.

Durch die Einfügung des Zügigkeitskriteriums wird die Bedeutung des bereits jetzt dem rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren innewohnenden Beschleunigungsgebotes besonders betont.

Zu Nummer 7 (§ 80 a Abs. 4 Satz 2, § 134 Abs. 1 Satz 4, § 136 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2)

Die Änderungen entsprechen denen des § 17 Abs. 4 Satz 2, des § 67 Abs. 1 Satz 4 und des § 69 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

Bisher wurden Verfahren erst ab einer Zahl von 300 Ladungen, Bekanntmachungen oder Zustellungen als sogenannte „Massenverfahren“ behandelt mit der Folge, daß ein individuelles Anschreiben durch eine amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Die Praxis in den letzten Jahren, insbesondere bei Großvorhaben, hat jedoch gezeigt, daß sich in Verfahren einzelne Initiativen von jeweils unter 300 Einwenderinnen und Einwendern bilden und in diesen Fällen die Einzelbenachrichtigung einen erheblichen, zeitverzögernden Aufwand für die Genehmigungsbehörden darstellt. Zur Beschleunigung soll daher künftig bereits ab einer Grenzzahl von 50 von einem „Massenverfahren“ ausgegangen werden. Hierdurch bleibt ein angemessener Ausgleich zwischen dem individuellen Rechtsschutzinteresse des einzelnen einerseits und den Belangen einer effektiven Verwaltung andererseits gewährleistet. Diese Änderung bedeutet zugleich eine Anpassung an die im Verwaltungsprozeßrecht erfolgte Entwicklung (§§ 56 a, 65 Abs. 3, §§ 67 a, 93 a und 121 Nr. 2 VwGO).

Zu Nummer 8 (§ 91)

Die neue Überschrift faßt die in Frage kommenden Beglaubigungsvorlagen begrifflich zusammen.

Die Änderung des Absatzes 4 dient dazu, den sich aus dem zunehmenden Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen veränderten Anforderungen bei der Beglaubigung von Schriftstücken Rechnung zu tragen. Es wird damit nachvollzogen, was § 29 Abs. 4 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bereits aufgreift. Im Landesverwaltungsgesetz war bislang lediglich von „in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen“ die Rede. Der Begriff der Vervielfältigungen umfaßt jedoch nicht den Ausdruck eines elektronisch gespeicherten Datensatzes, da hier keine Mehrfertigung eines vorliegenden Originalschriftstückes erfolgt. Bei der vorgenommenen Ergänzung geht es hingegen um urschriftlich durch einen Drucker erstellte Dokumente, die zuvor nur als elektronisch gespeicherter Datensatz existierten. Die Beglaubigung erfolgt auf dem Ausdruck dieses Datensatzes. Durch sie wird die Übereinstimmung des Ausdruckes mit dem gespeicherten Datensatz zum Zeitpunkt der Beglaubigung bescheinigt. Sie kann daher nur von der Behörde vorgenommen werden, die über eine Zugriffsmöglichkeit auf die entsprechenden Daten verfügt.

(Absatz 6)

Folgeänderung aus Absatz 4.

Zu Nummer 9 (113 Abs. 1)

Die Verwendung des Begriffs „offensichtlich“ anstelle des bisherigen Wortes „offenkundig“ dient der Vereinheitlichung der Begriffswahl im Gesetz (vgl. §§ 83 a, 118 b Satz 4, § 198 Abs. 1 Satz 3 u.a.). Eine Änderung des Sinngehaltes ist damit nicht verbunden. Der in § 111 verwendete und ebenfalls gleichzusetzende Begriff der offenbaren Unrichtigkeit bleibt unverändert, da er sich in Literatur und Rechtsprechung verfestigt hat.

Zu Nummer 10 (§ 114 Abs. 2)

Die Änderung entspricht der des § 45 Abs. 2 VwVfG.

Die neue Regelung erweitert die bisherigen Heilungsmöglichkeiten dadurch, daß sie eine Heilung bis zum Abschluß des Verwaltungsgerichtsprozesses erlaubt. Den berechtigten Belangen der Klägerin oder des Klägers wird dadurch Rechnung getragen, daß das Gericht die erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgte Heilung bei der Kostenentscheidung berücksichtigt. Diese Regelung wird durch die Änderung der §§ 87 und 94 der Verwaltungsgerichtsordnung durch das 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) ergänzt, nach denen die Nachbesserung von Verwaltungsentscheidungen im Gerichtsverfahren auch prozeßual ermöglicht wird.

Abweichend vom bisherigen Recht können auch die für den Erlass eines Verwaltungsaktes erforderlichen Anträge nachträglich gestellt werden (Absatz 1 Nr. 1). Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird vermieden, daß ein Verwaltungsakt nicht ausschließlich wegen Verfahrens- oder Formfehler aufgehoben werden muß, um dann erneut mit Rechtsbehelfsmöglichkeit inhaltsgleich erlassen werden zu müssen.

Zu Nummer 11 (§ 115)

Die Änderung entspricht der des § 46 VwVfG.

Die derzeitige Regelung schließt einen Aufhebungsanspruch wegen Verfahrens- und Formfehler nur dann aus, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können. Der bisherige Anwendungsbereich erfaßt daher nach überwiegender Auffassung von Rechtsprechung und Literatur ausschließlich sogenannte gebundene Verwaltungsakte. Ermessensentscheidungen werden nur dann einbezogen, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Durch die Neuformulierung des letzten Halbsatzes wird nicht mehr nur auf die Alternativlosigkeit des Entscheidungsinhaltes, sondern auch auf die Kausalität des Verfahrens- oder Formfehlers für die Entscheidung abgestellt. Damit werden auch solche Ermessensentscheidungen erfaßt, in denen zwar keine Ermessens-

reduzierung auf Null vorliegt, in denen die Behörde aber bei Vermeidung des Verfahrens- oder Formfehlers dieselbe - materiell rechtmäßige - Entscheidung getroffen hätte.

Verfahrensfehler liegen beispielsweise vor bei der Mitwirkung eines befangenen Amtsträgers an der Entscheidungsfindung, der unterbliebene Anhörung eines Beteiligten, dem Fehlen eines notwendigen Antrages oder der notwendigen Mitwirkung Dritter in Form von Anhörung, Benehmen, Zustimmung oder Einvernehmen. Bei der Verletzung von Vorschriften über die Protokollführung handelt es sich etwa um einen Formfehler.

Die Neuformulierung stellt eine Erweiterung der bisherigen Rechtslage dar, so daß hierzu ergangene Rechtsprechung und die Literatur auch zukünftig herangezogen werden können. Das Erfordernis der Offensichtlichkeit der Kausalität stellt sicher, daß in dem Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensökonomie und den Verfahrens- und Formerfordernissen, die sowohl den Schutz betroffener Dritter als auch eine effektive „geordnete“ Verwaltung bezwecken, ein angemessener Ausgleich erfolgt.

Zu Nummer 12 (§ 117 a Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich hier um eine sprachliche Klarstellung. Die Ergänzung durch das Wort „sonst“ trägt dem Umstand Rechnung, daß Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes ebenfalls zu dessen Unwirksamkeit führen.

Zu Nummer 13 (§ 128 Satz 3 und 4)

Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der an die Stelle eines Verwaltungsaktes tritt, können sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Behörden der sofortigen Vollstreckung unterwerfen. Bisher waren solche Verträge ausnahmslos von der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Gesetzesänderung hebt diese Genehmigungspflicht im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung für den Fall auf, daß sich Bürgerinnen oder Bürger der sofortigen Vollstreckung unterwerfen. Eine Unterwerfung der Behörde bleibt zur Wahrung fiskalischer Interessen der Verwaltungsträger weiterhin genehmigungspflichtig.

Zu Nummer 14 (Zweiter Teil, Abschnitt II, Unterabschnitt 1 a)

Die Regelungen entsprechen denen der §§ 71 a bis 71 e VwVfG. Die Regelungen des neuen Unterabschnittes beinhalten keine völlig neuen verfahrensrechtlichen Instrumente für die Durchführung von Genehmigungsverfahren. Beratung, Stimmverfahren und Antragskonferenz waren auch bislang bekannte und praktizierte Elemente des Verwaltungshandelns. Die gesetzliche Normierung soll für die bei Investitionen so wichtigen Genehmigungsverfahren ein deutliches Signal setzen und Aufforderung sein, die Beschleunigungsmöglichkeiten noch stärker zu nutzen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten die Möglichkeit, auf das Verfahren Einfluß zu nehmen. Ein Zurückdrängen der Verfahrensherrschaft der Behörden über Gebühr ist damit nicht verbunden, da die Regelungen durch Formulierungen, wie „soweit erforderlich“ und „soweit es angemessen erscheint“ etc. den Behörden ausreichend Spielräume belassen. Der für die Anwendung dieses Abschnittes maßgebliche Begriff der Genehmigung ist dabei im weiteren Sinne zu verstehen und umfaßt auch Gestattungen, Erlaubnisse etc., sofern wirtschaftliche Unternehmungen betroffen sind.

Die in den §§ 138 a bis 138 e aufgeführten Instrumente stellen keine abschließende Regelung dar. Auch weiterhin können im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch Verwaltungsvorschriften verfahrensbeschleunigende Maßnahmen für die jeweiligen Bereiche vorgeschrieben oder angeboten werden. § 138 a als allgemeine Beschleunigungsregel legt dies geradezu nahe.

a) Zu § 138 a

§ 138 a begrenzt die Beschleunigung auf Genehmigungen wirtschaftlicher Unternehmungen. Den Begriff der wirtschaftlichen Unternehmungen hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 11. April 1978 (I C 38.75 - GewArch 1978, S. 330) mit Hinweis auf Landmann/Rohmer (jetzt: Kommentar zur Gewerbeordnung Band II, § 1 a Gerätesicherheitsgesetz Rdn. 17) definiert: Danach ist eine wirtschaftliche Unternehmung „jeder von einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts vorgenommene Zusammenfassung persönlicher und sachlicher Mittel, mittels derer wirtschaftliche Güter erzeugt oder wirtschaftliche Leistungen erbracht werden, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet.“ Auch das Bundesimmissionsschutzgesetz greift in § 4 Abs. 1 den Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens auf, der in der Kommentierung von Jarass (§ 4 Rdn. 20), ergänzt um die Eigenschaft der Nachhaltigkeit, in ähnlicher Weise umschrieben wird.

Wirtschaftliche Unternehmungen müssen nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Auch Unternehmungen zur öffentlichen Daseinsvorsorge, wie Energie- und Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe, Müllentsorgung, Klärwerke oder zur Erfüllung kultureller Zwecke, wie Theater etc. rechnen zu den wirtschaftlichen Unternehmungen.

Im Gegensatz hierzu gilt für Verfahren, die auf die private Lebensführung einer Antragstellerin oder eines Antragstellers ausgerichtet sind (z.B. Erteilung einer Fahrerlaubnis) allein das allgemeine Gebot der zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren nach § 75. Auch Genehmigungen, die lediglich der Berufszulassung dienen (z.B. Approbationen als Apotheker oder Arzt), werden nicht erfaßt werden. Hier besteht kein besonderes Beschleunigungsbedürfnis; das allgemeine Zügigkeitsgebot reicht aus.

Genehmigungen sind auch besondere öffentliche Gestaltungen, insbesondere die Plangenehmigung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach ausdrücklicher Anordnung die Vorschriften dieses Abschnittes nicht unmittelbar (vgl. § 139).

b) Zu § 138 b

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren wird bereits durch die Regelung in § 75 Satz 2 erfaßt. Für den investitionsrelevanten Bereich der Genehmigungsverfahren ist es im Hinblick auf die Verbesserung des Standortes Schleswig-Holstein aber von besonderer Bedeutung, die Notwendigkeit der erforderlichen personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu betonen. Die Genehmigungsbehörden sind gefordert, den ihnen rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Rahmen voll auszuschöpfen, um einerseits die Genehmigungsverfahren allgemein beschleunigen und andererseits flexibel auf besondere Genehmigungssituationen und fachgesetzliche, antragsabhängige Beschleunigungsmöglichkeiten reagieren zu können. § 138 b stellt insoweit, unabhängig von den einzelnen Instrumenten in den §§ 138 c bis 138 e, eine umfassende Aufforderung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dar.

c) Zu § 138 c

§ 138 c enthält eine Reihe von Beratungs- und Auskunftspflichten der Verwaltung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die gerade in Genehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung für deren zügige Abwicklung sind. Die Auskunft und Beratung soll dabei flexibel und situationsangemessen erfolgen. Intensität und Umfang der Beratung richten sich nach den konkreten Umständen. Bei schwierigen Genehmigungsverfahren und anwaltlich nicht vertretenen Antragstellerinnen oder Antragstellern ist eine umfangreichere Beratung erforderlich als bei einfachen Genehmigungsverfahren, in denen Auskünfte in auch standardisierter Form ausreichend oder unter Umständen sogar ganz verzichtbar sind. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ist in der Regel Auskunft zu erteilen. Der Behörde verbleibt jedoch ein gewisser Beurteilungsspielraum, um eine Auskunft, die sachlich nicht geboten ist, zu verweigern.

Absatz 1 steht im Zusammenhang mit § 138 a und ergänzt für den Bereich der Genehmigungsverfahren die in § 83 a verankerten Beratungs- und Auskunftspflichten der Verwaltung gegenüber der Bürgerin und dem Bürger. Insbesondere bei Investitionsvorhaben bedarf es angesichts der Komplexität der Regelungsmaterien im Planungs- und Genehmigungsrecht, vor allem auch für kleinere Unternehmen, einer vertieften Beratung. Die von den Behörden getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren können darüber hinaus nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn die nachfragenden Investorinnen und Investoren auch über diese Möglichkeit umfassend informiert sind.

Absatz 2 konkretisiert für das Genehmigungsverfahren die bereits nach der derzeitigen Rechtslage mögliche und in der Praxis vielfach übliche Erörterung mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine unterstützende Beratung und nicht um eine verbindliche Abklärung einzelner Fragen, die dem eigentlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben soll. Für die Verfahrensbeschleunigung besonders wichtig ist die umfassende Information der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, welche Leistungen sie oder er im Genehmigungsverfahren zu erbringen hat, wie bei einer Sachverständigenbestellung mit der Behörde kooperiert werden sollte, wie die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit zeitsparend in das Verfahren einbezogen werden kann und welche Möglichkeiten bestehen, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen.

Absatz 3 verpflichtet die Behörden, nach Eingang des Antrages der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer auf Grund der bisherigen Erfahrungswerte in vergleichbaren Fällen zu rechnen ist. Dies erhöht für die Antragstellerin oder den Antragsteller die Transparenz des Verfahrens und ermöglicht ihr oder ihm eine genaue Zeitplanung. Wenn sich im Laufe der Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergibt, daß weitere Unterlagen fehlen, ist eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen durch Absatz 3 nicht ausgeschlossen.

d) Zu § 138 d

Absatz 1 regelt das Sternverfahren, das schon heute zu den Standardmaßnahmen der Verfahrensbeschleunigung gehört. Durch die sternförmige, d.h. gleichzeitige Versendung des Genehmigungsantrages mit Unterlagen an alle zu beteiligenden Stellen können hierfür geeignete Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigt werden. Auch wenn bei einem entsprechenden Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Regel ein solches Sternverfahren durchzuführen sein wird, verbleibt der Genehmigungsbehörde noch ein Handlungsspielraum. Nicht jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller wird immer beurteilen können, ob eine solche Vorgehensweise im Einzelfall angebracht ist. Bei der Einbeziehung von Trägern öffentlicher Belange, die keine Behörden sind, ist im Rahmen der Ermessensentscheidung insbesondere auch das Interesse der Investorin oder des Investors zu berücksichtigen.

Absatz 2 erweitert die Präklusion auch auf behördliche Stellungnahmen, die bisher von solchen Regelungen nicht erfaßt wurden. Behörden vertreten in erster Linie öffentliche Belange und nicht private Interessen. Gleichwohl empfiehlt es sich, zur Verfahrensverkürzung und zur Verfahrensdisziplinierung beteiligter Behörden auch hier Ausschlußfristen vorzusehen. Die Genehmigungsbehörde hat nach Ablauf der Frist nur noch solche Einwendungen zu beachten, die ihr bereits bekannt waren oder ihr hätten bekannt sein müssen oder die für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Die letzte Einschränkung stellt dabei klar, daß die Präklusion keinesfalls dazu führen kann, daß die Genehmigungsbehörde sehenden Auges rechtswidrige Genehmigungen erteilt. Die Präklusionswirkung ist damit auf reine Zweckmäßigkeitsabwägungen oder Interessenwahrnehmung der beteiligten Behörden beschränkt.

e) Zu § 138 e

Durch die Antragskonferenz kann in geeigneten Fällen der Effekt des Stimmverfahrens noch verbessert werden. Dabei sind mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller der voraussichtliche zeitliche Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens zu erörtern und möglichst abschließend zu klären, ob und gegebenenfalls welche Antragsunterlagen nachgereicht werden müssen.

Zu Nummer 15 (§ 139 Abs. 1)

Die Änderung entspricht der des § 72 Abs. 1 VwVfG.

Die neuen §§ 138 a bis 138 e sollen auf das Planfeststellungsverfahren als eigenständiges und in der bisherigen Form bewährtes Verfahren keine Anwendung finden. Das schließt nicht aus, daß einzelne der dort genannten Maßnahmen, die schon nach bisherigem Recht zulässig sind, in einem Planfeststellungsverfahren, wo es für das konkrete Verfahren zweckmäßig ist, angewendet werden können.

Vor den Nummern 16 bis 18

Das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz des Bundes hat für das Planfeststellungsverfahren eine Reihe von beschleunigenden Verfahrenselementen aus dem Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) in das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht übernommen. Ziel ist die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. In Schleswig-Holstein sind die damit verbundenen Verfahrenselemente bereits in Folge der „Verkehrsgesetze“ des Bundes für Straßenbaumaßnahmen des Landes und der Kommunen im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 413) umgesetzt worden. Das Landesverwaltungsgesetz greift diese Regelungen nunmehr entsprechend der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf, um sie im Sinne einer Auffangregelung für die Fälle vorzuhalten, in denen spezialgesetzliche Bestimmungen für das Planfeststellungsverfahren fehlen oder lückenhaft sind (vgl. z.B. § 125 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 7. Februar 1992 - GVObI. Schl.-H. S. 81 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1996 - GVObI. Schl.-H. S. 176 -, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 - GVObI. Schl.-H. S. 652).

Zu Nummer 16 (§ 140)

Die Änderung entspricht der des § 73 des VwVfG.

Die Änderungen des § 140 dienen der Straffung des Anhörungsverfahrens durch die Übernahme von Regelungen, die bereits durch das Planungsvereinfachungsgesetz (s.o.) für wichtige Infrastrukturmaßnahmen eingeführt und auch vom Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (s.o.) aufgegriffen wurden.

Wesentlicher Inhalt der Änderungen sind insbesondere die Einführung neuer Fristen, die das Verfahren verkürzen und berechenbarer machen, sowie die materielle Präklusion. Durch sie wird die Geltendmachung von im Verwaltungsverfahren verspätet vorgebrachter Einwendungen auch im Verwaltungsprozeß - und damit materiell - ausgeschlossen (vgl. § 41 Abs. 5 StrWG).

Die Ergänzung in Absatz 6 Satz 2 dient der Klarstellung, daß der Träger des Vorhabens entsprechend Absatz 5 die Kosten der Bekanntmachung des Erörterungstermins zu tragen hat.

Zu Nummer 17 (§ 141)

Die Änderung entspricht der des § 74 VwVfG.

Die Regelung übernimmt die bereits im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) und im Planungsvereinfachungsgesetz (s.o.) insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen eingeführte Plangenehmigung in das Landesverwaltungsgesetz. Dieses Instrument vermeidet in einfach gelagerten Fällen, in denen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt ist, den erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand, der mit einem Planfeststellungsverfahren verbunden ist. In diesen Fällen ist die Durchführung eines derart aufwendigen Verfahrens nicht gerechtfertigt. Dieser Gedanke ist dabei nicht auf Infrastrukturmaßnahmen beschränkt, sondern gilt im gleichen Maße für alle Rechtsmaterien, die die Anwendung der §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes vorsehen. Auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung wurde verzichtet, da das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung keine ausreichende Grundlage für eine Enteignung darstellt.

Im Planungsvereinfachungsgesetz des Bundes wird hinsichtlich der Voraussetzungen zwischen den einzelnen Anwendungsbereichen unterschieden. Während es für das Bundesfernstraßengesetz und das Personenbeförderungsgesetz für ausreichend angesehen wird, daß Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden, ist eine Anwendung nach dem Allgemeinen Eisenbahn-, Bundeswasserstraßen- und Luftverkehrsgesetz nur zulässig, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein folgt dem Vorbild des Bundesfernstraßengesetzes und verlangt in § 40 Abs. 3 lediglich keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte Dritte als Genehmigungsvoraussetzung. Diese weitergehende Möglichkeit einer das Verfahren vereinfachenden Plangenehmigung sollte dem Fachplanungsrecht vorbehalten bleiben. Die mit diesem Instrument verbundene Einschränkung der Beteiligungsrechte wird entsprechend dem übergreifenden Charakter des Landesverwaltungsgesetzes nur in den Fällen vorgesehen, in den Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 18 (§ 142 Abs. 1 a)

Die Änderung entspricht der des § 75 Abs. 1 a VwVfG.

Der Absatz 1 a übernimmt im wesentlichen den Wortlaut des § 17 Abs. 6 c des Bundesfernstraßengesetzes und des § 41 Abs. 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für das allgemeine Planfeststellungsrecht. Auf eine Regelung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wie im Straßenplanungsrecht wurde verzichtet, da insoweit die geänderten §§ 114 und 115 greifen. Damit gilt nunmehr auch für das allgemeine Planfeststellungsverfahren eine Einschränkung der Folgen von Mängeln im Abwägungsprozeß. Eine Aufhebung der Planfeststellung ist somit ausgeschlossen, wenn der Mangel durch Planergänzung behoben werden kann und auch spätestens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behoben wurde (vgl. § 94 Satz 2 und § 114 Satz 2).

Zu Nummer 19 (§ 164 Abs. 1 Nr. 1)

Siehe zu Nummer 1.

Zu Nummer 20 (§ 165 Abs. 1 und 3, § 166 Abs. 4)

Siehe zu Nummer 1.

Zu Nummer 21 (§ 260)

Siehe zu Nummer 1.

Zu Nummer 22 (§ 265)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 23 (§ 271 Abs. 4)

Siehe zu Nummer 1.

Zu Nummer 24 (§ 300)

Die Absätze 2 und 3 beinhalten eine deutliche Verfahrenserleichterung für die Vollstreckungsbehörden. Nach Absatz 2 muß die Vollstreckungsbehörde im Falle einer Pfändung wegen Geldforderungen gegen Personen, die außerhalb Schleswig-Holsteins ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, die zuständige Vollstreckungsbehörde vor Ort nicht mehr um Vollstreckungshilfe bitten, sondern kann die Pfändungsverfügung selbst unmittelbar zustellen. Maßgebend ist dabei das schleswig-holsteinische Pfändungsrecht. Voraussetzung ist allerdings, daß das Recht desjenigen Bundeslandes, in dem die Pfändung bewirkt werden soll, dies durch eine der neuen Regelung inhaltlich entsprechende Vorschrift zuläßt. Eine entsprechende Gegenseitigkeitsregelung besteht z.Z. in acht Bundesländern und soll in allen Bundesländern eingeführt werden.

Absatz 3 gestattet im Gegenzug zu Absatz 2 Vollstreckungsbehörden anderer Bundesländer, Pfändungsverfügungen gegen Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein haben, zu erlassen und im Wege der Postzustellung selbst zuzustellen. Schleswig-Holsteinische Vollstreckungsbehörden werden durch den Wegfall der Mitwirkung im Rahmen der Vollstreckungshilfe entlastet.

Zu Nummer 25 (§ 302 Abs. 3 Satz 1, § 303 Abs. 2, § 313 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 26 (§ 306 Abs. 1)

Die Verweisung auf § 300 Abs. 2 und 3 stellt sicher, daß mit der länderübergreifenden Forderungspfändung auch die *Einziehung* der Forderung entsprechend geregelt wird. Mit der Einziehung wird die Gläubigerin oder der Gläubiger nach der Beschlagnahme der Forderung durch die Pfändung ermächtigt, diese bei der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner im eigenen Namen einzuziehen (Pfändungs- und Überweisungsverfügung).

Zu Nummer 27 (§ 322)

Die Gemeinden sind Vollstreckungsbehörden für die Forderungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen (vgl. Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 15. Dezember 1978 - GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 29). Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung schafft in diesem Zusammenhang die Voraussetzung für eine kostenentlastende Regelung zugunsten der Gemeinden. Die von den Schuldnerinnen und Schuldner zu entrichtende Pfändungsgebühr deckt den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht in jedem Fall, außerdem ist z.T. mit einem Gebührenaussfall zu rechnen. Im Rahmen der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung kann nunmehr ein Kostenausgleich geregelt werden, wie dies in ähnlicher Weise auch in anderen Ländern bereits geschehen ist.

Zu Nummer 28 und

Zu Nummer 29 (§ 326 Abs. 2, § 329)

siehe Nummer 1

Zu Nummer 30 (§ 336)

Buchstabe a)

Siehe Nummer 1.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 2 (Übergangsregelung)

Artikel 2 enthält eine Übergangsregelung für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Genehmigungsverfahren. Sie werden entsprechend der Zielsetzung dieser Novelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt. Für die in diesen Genehmigungsverfahren noch ausstehenden Verfahrensschritte gelten mithin die neuen Regelungen.

Artikel 3

Der Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.



und Fraktion

